



Bestechungs- und Antikorruptionsrichtlinie

vom 18. September 2024

Inhalt

1	Einleitung und Geltungsbereich	3
2	Zweck	3
3	Definitionen	3
4	Grundsätze	3
5	Verbotene Praktiken	
6	Erlaubte Praktiken	4
7	Verantwortlichkeiten	4
8	Meldung von Verstössen	4
9	Sensibilisierung	4
10	Durchsetzung und Sanktionierung	4

Hinweis betreffend gendergerechter Sprache: Um die einfache Lesbarkeit der Inhalte zu gewährleisten, wird auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1 Einleitung und Geltungsbereich

Diese Richtlinie legt die Grundsätze und Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Bestechung und Korruption innerhalb der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (PBZ) fest. Sie gilt für alle von der Zürcher Kantonalbank delegierten Personen, welche im Mandatsverhältnis für die PBZ tätig sind, den gesamten Verwaltungsrat der PBZ sowie Auftragnehmer und Geschäftspartner. Für Mitarbeitende mit einem Anstellungsverhältnis bei der Zürcher Kantonalbank gelten nebst der vorliegenden Richtline zusätzlich auch diejenigen, welche von der Zürcher Kantonalbank erlassen wurden.

2 Zweck

Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die Integrität der PBZ zu gewährleisten, indem wir sicherstellen, dass alle Geschäfte fair, transparent und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden. Es wird erwartet, dass alle Organe die in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze und Werte unterstützen und jederzeit einhalten.

3 Definitionen

• **Bestechung:** Das Angebot, Versprechen, Geben, Annehmen oder Fordern von etwas Wertvollem mit materiellen Vorteilen, um das Verhalten eines Einzelnen oder einer Gruppe von Personen in einer Position des Vertrauens zu beeinflussen.

Bestechung kann unter anderem in den folgenden Szenarien vorkommen:

- o Geld (oder Bargeldäquivalente wie Aktien);
- o Unangemessene Geschenke oder Bewirtungen;
- Kickbacks;
- o Ungerechtfertigte Rabatte oder überhöhte Provisionen;
- o Ungerechtfertigte Vergütungen oder Auslagen;
- o Unangemessene politische oder wohltätige Spenden;
- o Unentgeltliche Nutzung von Unternehmensdienstleistungen oder -einrichtungen;
- o Andere Vorteile.
- **Korruption:** In der Schweiz bezeichnet Korruption missbräuchliche Handlungsweisen durch Personen in Vertrauensstellungen in der öffentlichen Verwaltung, der Politik, der Justiz, in national und international tätigen Unternehmen oder in nicht wirtschaftlich orientierten Organisationen (Vereinen, Stiftungen) um einen ungerechtfertigten materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen.

4 Grundsätze

- **Null-Toleranz-Politik**: Die PBZ verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechung und Korruption.
- **Compliance**: Alle für die PBZ tätigen Personen (inkl. Verwaltungsrat) müssen die geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Richtlinien einhalten.
- **Transparenz**: Alle Transaktionen und Geschäftspraktiken müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie orientiert sich die Pfandbriefzentrale an den durch die Schweiz ratifizierten Konventionen:

- "Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr" der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD);
- "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" der Vereinten Nationen (UNO) und

• "Strafrechtsübereinkommen über Korruption" des Europarats, sowie sich der in der Schweiz darauf abstützenden Gesetzgebung, unter anderem im Strafgesetzbuch (StGB) (vgl. Art. 322ter ff. StGB).

5 Verbotene Praktiken

- **Direkte und indirekte Bestechung**: Weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder (z.B. in Form von unzulässigen Rabatten, Zahlungen unter der Hand, Gewährung von geldwerten Leistungen oder sonstigen materiellen Vorteilen) anbieten oder annehmen.
- **Illegale Zahlungen**: Keine illegalen Zahlungen oder Geschenke an Regierungsbeamte, Geschäftspartner oder andere Dritte, sofern sie den Anschein einer unangemessenen Beeinflussung leisten.
- Vorteilsannahme: Keine Vorteile, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, annehmen.

6 Erlaubte Praktiken

- **Geschenke und Einladungen**: Angemessene und gelegentliche Geschenke und Einladungen sind erlaubt, sofern sie nicht im Widerspruch zu Kapitel 5 stehen.
- **Spenden**: Unternehmensspenden an wohltätige Organisationen in der Schweiz sind erlaubt, sofern sie transparent und ohne Erwartung einer Gegenleistung erfolgen.

7 Verantwortlichkeiten

- Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat der PBZ erlässt die Bestechungs- und Antikorruptionsrichtlinie.
- **Direktion**: Die Direktion der PBZ ist verantwortlich für die Umsetzung der Richtlinie.
- **Für die PBZ tätige Personen:** Sämtliche für die PBZ tätigen Personen sind für die ständige Einhaltung des Bestechungs- und Korruptionsverbots verantwortlich und haben verdächtige Aktivitäten gemäss Ziffer 8 zu melden und die Richtlinie einzuhalten.
- **Überwachung**: Das für das Risikomanagement zuständige Direktionsmitglied der PBZ überwacht die Einhaltung der Richtlinie mindestens auf jährlicher Basis und ist, zusammen mit der Whistleblower-Meldestelle der Zürcher Kantonalbank "Whistleblowing (zkb.ch)", Anlaufstelle für Meldungen von Verstössen.

8 Meldung von Verstössen

- Meldewege: Verstösse können anonym (über die Whistleblower-Meldestelle der Zürcher Kantonalbank "Whistleblowing (zkb.ch)") oder namentlich über interne Meldewege der PBZ gemeldet werden.
- **Schutz vor Repressalien**: Für die PBZ tätige Personen, die in gutem Glauben Verstösse melden, sind vor Repressalien geschützt.

9 Sensibilisierung

• Die Sensibilisierung für die Themen Bestechung und Korruption wird durch regelmässige interne Kommunikation gefördert.

10 Durchsetzung und Sanktionierung

- **Untersuchungen**: Alle gemeldeten Verstösse werden gründlich untersucht.
- **Konsequenzen**: Verstösse gegen diese Richtlinie werden an die Personalabteilung des Arbeitgebers (Mitgliedbank) der betroffenen Person gemeldet. Sie können disziplinarische Massnahmen bis hin zur Kündigung sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Diese Bestechungs- und Antikorruptionsrichtlinie tritt per sofort in Kraft und wird in regelmässigen Abständen vom Verwaltungsrat überprüft.

Zürich, 18. September 2024

Im Namen des Verwaltungsrates*

Der Präsident: Der Sekretär:
Daniel Fust Michael Benn

^{*} gültig ohne Unterschrift